

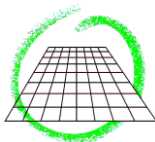


MOSBACH

Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Bebauungsplan „Johannes-Diakonie, Nr. 1.54 F“

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Erstellt im Auftrag der Johannes-Diakonie
Zentralbereich Facility Management
Neckarburkener Str. 2 - 4
74821 Mosbach

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen	4
3 Wirkungen der Bebauungsplanänderung	6
4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	7
4.1 Europäische Vogelarten	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
4.2.1 Zauneidechse.....	11
4.2.2 Fledermäuse	11

Anlagen

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung BP „Johannes-Diakonie, Nr. 1.54 F“, 2019; Tabelle
Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Mosbach ändert den Bebauungsplan „Johannes Anstalten Mosbach“¹ in einer rd. 1,0 ha großen Teilfläche.

Die Änderung ist notwendig, weil die Flächenzuweisungen und die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplan den von der Johannes-Diakonie geplanten Bau eines Seniorenzentrums nicht zulassen.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss deshalb schon bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden. Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG², Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den*

¹ rechtskräftig seit dem 5. Juni 1997

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Das Plangebiet liegt im Südosten des Betriebsgeländes der Johannes-Diakonie am Westhang des Galgenbergs. Nördlich grenzen die Mosbacher Werkstätten, westlich das Berufsbildungswerk an, beide umgeben von Grün- und Gehölzflächen. Die Neckarburkener Straße und Parkplätze beiderseits der Straße reichen ins Plangebiet.

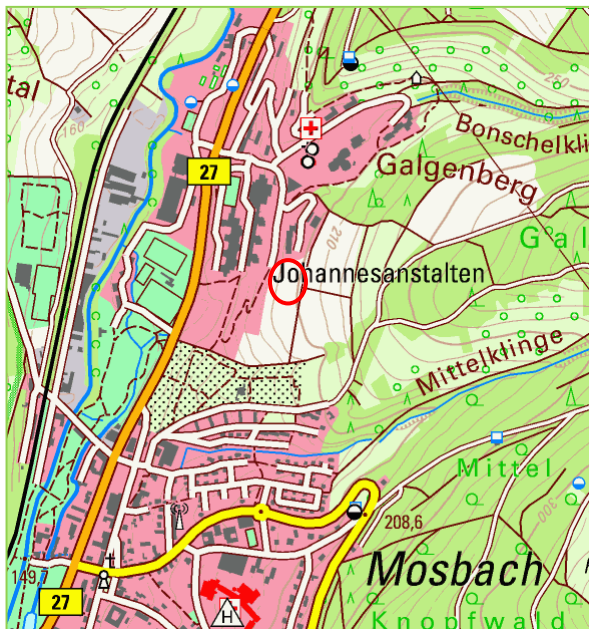


Abbildung 1: Lage des Gebietes
(ohne Maßstab)

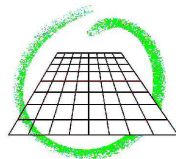
Die Straße geht in einen asphaltierten Fußweg über, von dem nach 100 m ein unbefestigter Fußweg nach Südwesten abgeht.

Alle Flächen, die im Osten an die Straße anschließen, liegen höher als das Straßenniveau und sind angebösch. Sie bestehen überwiegend aus Fettwiese mittlerer Standorte im Norden und aus Acker im Süden.



Projektnr.: 19025

Ing.-Büro für Umweltplanung CAD A4



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Bebauungsplan Johannes Diakonie, Nr 1.54 F
(Seniorenzentrum) in Mosbach

Abbildung: Bestand

M 1: 1000

Die Böschungen zum nördlich angrenzenden, wiederum tiefer liegenden Gelände der Mosbacher Werkstätten sind mit gebietsheimischen und gebietsfremden Gehölzen bewachsen.

Auf der Böschungskrone ist im Anschluss an die Wiese der Bewuchs stellenweise gerodet und abgeschoben und es hat sich annuelle Ruderalvegetation gebildet. Am Böschungsfuß stehen in der asphaltierten Hoffläche des Werkstattgeländes drei kleine Nebengebäude

Die Böschung zur tiefer gelegenen Neckarburkener Straße, ist mit einer Hecke mit gebietsfremden Gehölzarten bewachsen. Im Nordwesten zwischen Werkstattgebäude und Straße ist der Böschungsbewuchs vollständig erhalten.

Weiter südlich ist der Baumbestand der Hecke gefällt. Der Unterwuchs aus verschiedenen Hartriegel-Arten und Heckenkirschen ist noch vorhanden.

Auf den südlich anschließenden Böschungsflächen zum asphaltierten Fußweg hin wächst eine Wiese mit Obstbäumen.

Die Flächen, die im Westen an den asphaltierten Fußweg anschließen sind gerodet, abgeschoben und mit annueller Ruderalvegetation bewachsen und weiter südlich wächst Wiese.

3 Wirkungen des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan setzt zwei Sondergebiete und Verkehrsflächen fest.

Im Norden ist das Sondergebiet (SO₅)¹ innerhalb einer auch schon im Altplan festgesetzten Baugrenze bei einer GRZ 0,45 überbaubar.

Die größere Fläche im Süden wird zum SO₁₃², das mit einer GRZ von 0,8 innerhalb eines Baufersters überbaut werden kann.

Die Verkehrsfläche im Westen erhält und erweitert die innergebietliche Erschließungsstraße nach Süden. Die Stellplätze auf der Westseite werden übernommen und im Südwesten durch Stellplätze beidseits der Straße ergänzt.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans (Bebauung, Zufahrten, Zuwegungen, Hofflächen, Einschnittsböschungen etc.) werden die Sondergebietsflächen nahezu vollständig umgestaltet. Ackerflächen und Wiesenflächen, Gehölze und Ruderalvegetation werden geräumt. Lebensräume und Habitatstrukturen gehen weitgehend verloren.

Die nicht überbaubaren Flächen werden gärtnerisch gestaltet.

Bei der Erweiterung der Erschließungsstraße und der Stellplätze gehen Wiesen- und Ruderalflächen, einige Obstbäume und andere Gehölze verloren.

¹ Sondergebiet₅, Heizzentrale und gew. Ausbildung

² Sondergebiet₁₃, Seniorenzentrum

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und seine Umgebung wurden zwischen Anfang März und Ende Mai 2019 sechsmal begangen¹.

Insgesamt wurden 30 Vogelarten nachgewiesen. 6 Arten waren Nahrungsgäste. Von den 24 als Brutvogel bewerteten Arten brüteten 12 im Geltungsbereich und seinem im näheren Umfeld.

Auf dem Acker und der Wiesenfläche im Plangebiet wurden keine Brutvögel nachgewiesen.

Freibrüter wie Amsel, Buchfink und Mönchsgrasmücke brüten in den Gehölzbeständen auf den Böschungflächen im Norden und Westen entlang der Stellplätze an der Neckarburkener Straße.

Das bodenbrütende Rotkehlchen nutzt die Saumstrukturen der Böschunggehölze an der Nordgrenze als Brutrevier. Höhlenbrüter wie Blaumeise und Gartenbaumläufer nutzen kleinere Höhlen in Bäumen und der Gartenrotschwanz als Halbhöhlenbrüter findet auch in Baumnischen einen geeigneten Platz. Der Hausrotschwanz, ein Nischenbrüter, brütet in einer Ecke des Werkstattgebäudes.

Die anderen Brutvögel wurden vor allem in den Heckenbeständen am Hang des Galgenberg und in und an weiter entfernten Gehölzflächen und Gebäuden nachgewiesen.

In der Tabelle sind die Brutvögel im Plangebiet und seiner näheren Umgebung entsprechend ihrem Brutverhalten zusammengestellt.

Tabelle: Brutverhalten der Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Distelfink, <u>Gartenrotschwanz</u> , Mönchsgrasmücke, Ringeltaube
Höhlenbrüter	Blaumeise, Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Star
Halbhöhlenbrüter	<u>Gartenrotschwanz</u>
Nischenbrüter	Hausrotschwanz
Bodenbrüter	Rotkehlchen

Die Rote Liste² bewertet 11 Arten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Der Gartenrotschwanz steht auf der Vorwarnliste. Er ist noch häufig oder sehr häufig, seine Brutbestände haben im kurzfristigen Trend aber stark abgenommen.

Prüfung der Verbotstatbestände

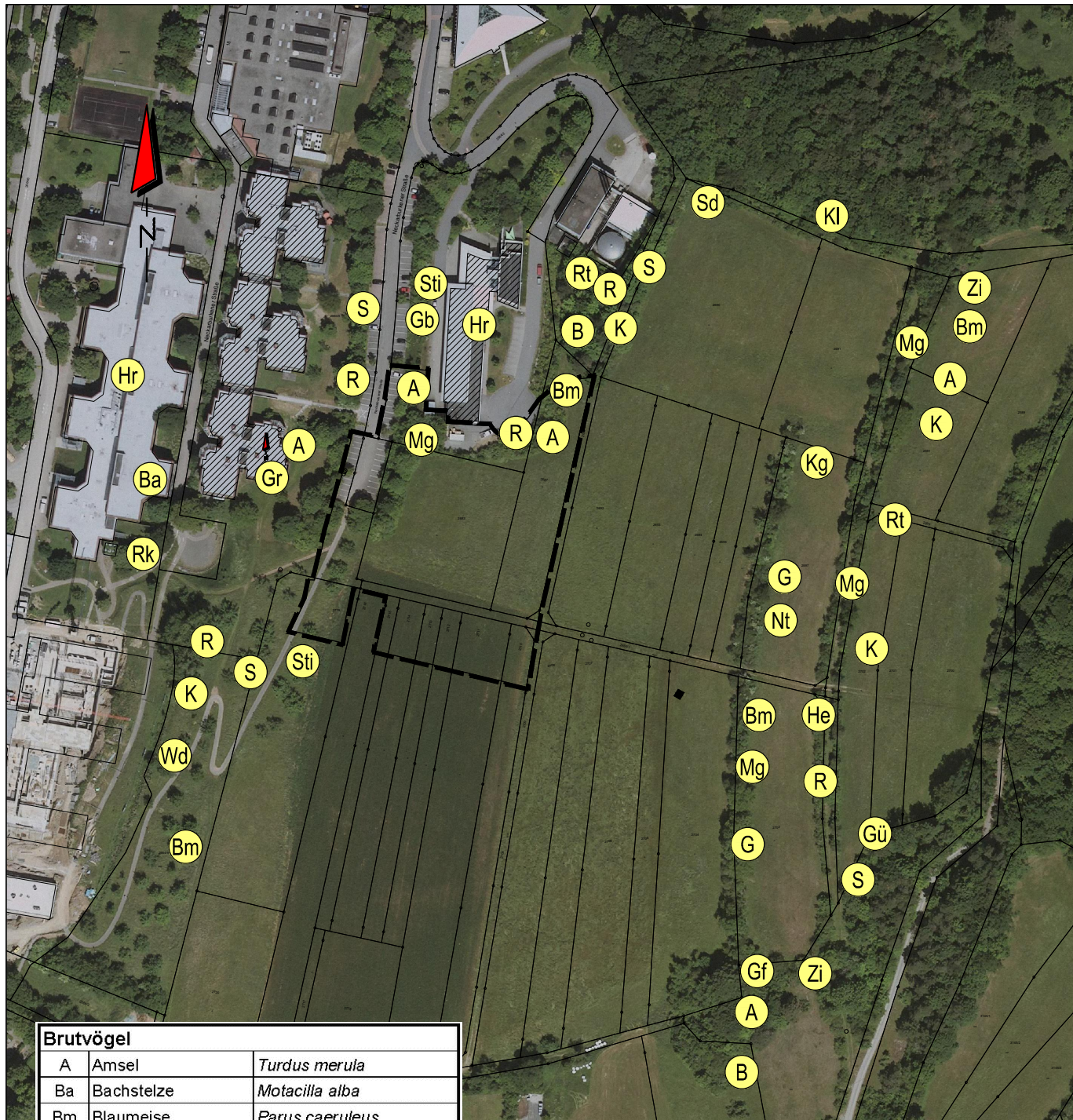
Für Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Mäusebussard, Rauchschwalbe und Rotmilan, die im Gebiet nur als Nahrungsgäste aufgetreten sind, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände eintreten. Gleiches gilt auch für die Vögel, die in größerer Entfernung vom Plangebiet brüten.

Sie können Bauarbeiten ausweichen bzw. in den Flächen, in denen sie brüten, finden keine Bauarbeiten statt und sie werden daher weder getötet noch verletzt.

Für sie gibt es keine erheblichen Störungen, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen haben könnten und ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht beeinträchtigt.

¹ Ornithologische Untersuchung durch Herrn Peter Baust, Mosbach.

² LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Sti	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
Gb	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Gr	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Kg	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Nt	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Bebauungsplan Johannes Diakonie, Nr 1.54 F (Seniorenzentrum) in Mosbach
 Ornithologische Untersuchung
 Abbildung: Brutreviere
 M 1 : 2.500

Im Folgenden werden nur die Auswirkungen auf die Vögel geprüft, die im Geltungsbereich oder in seinem näheren Umfeld brüten bzw. gebrütet haben.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Situation

Von 24 als Brutvogel bewerteten Arten brüteten 12 im Geltungsbereich oder im näheren Umfeld.

Auf dem Acker und der Wiesenfläche wurden keine Brutvögel nachgewiesen.

Freibrüter wie Amsel, Buchfink und Mönchsgrasmücke brüten in den Gehölzbeständen auf den Böschungflächen im Norden und im Westen entlang der Stellplätze an der Neckarburkener Straße.

Das bodenbrütende Rotkehlchen nutzt die Saumstrukturen der Böschungsgehölze an der Nordgrenze als Brutrevier. Höhlenbrüter wie Blaumeise und Gartenbaumläufer brüten in kleineren Höhlen der Bäume und der Gartenrotschwanz als Halbhöhlenbrüter findet auch in Baumnischen einen geeigneten Platz. Der Hausrotschwanz ein Nischenbrüter brütet in einer Ecke des Werkstattgebäudes.

Prognose

Ein ca. 1,0 ha großes Gebiet mit Acker-, Wiesenflächen und Gehölzbeständen wird zu Sondergebiet und Verkehrsfläche.

Für den Bau des Seniorenzentrums werden die Acker- und Wiesenflächen nahezu vollständig geräumt und die Gehölzbestände gerodet.

Geschieht dies während der Brutzeit, so ist zu befürchten, dass Vögel zu Schaden kommen, Nester mit Eiern zerstört, Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.

Vermeidung

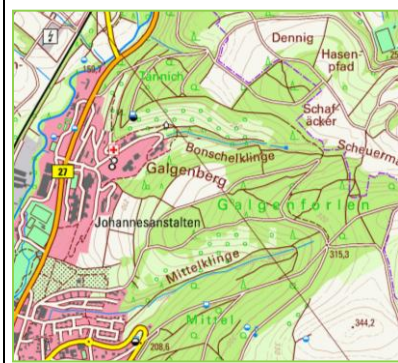
Um zu verhindern, dass Vögel verletzt oder getötet werden, wird mit Verweis auf § 44 BNatSchG im Bebauungsplan Folgendes festgesetzt.

Im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen dürfen Gehölze, soweit erforderlich, nur im Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.2. gerodet werden. Die Wiesen und Ruderalflächen werden vor Ende Februar gemulcht.

Liegt die Baufläche bis zum Baubeginn noch über einen längeren Zeitraum brach, so ist sie ab dem Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn mindestens alle zwei Wochen zu mulchen oder zu mähen um zu verhindern, dass Bodenbrüter Nester anlegen.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)



Situation

Von 24 als Brutvogel bewerteten Arten brüteten 12 im Geltungsbereich oder im näheren Umfeld.

Auf dem Acker und der Wiesenfläche wurden keine Brutvögel nachgewiesen.

Freibrüter wie Amsel, Buchfink und Mönchsgrasmücke brüten in den Gehölzbeständen auf den Böschungflächen im Norden und im Westen entlang der Stellplätze.

Das bodenbrütende Rotkehlchen nutzt die Saumstrukturen der

Böschunggehölze an der Nordgrenze als Brutrevier. Höhlenbrüter wie Blaumeise und Gartenbaumläufer brüten in kleineren Höhlen der Bäume und der Gartenrotschwanz als Halbhöhlenbrüter findet auch in Baumnischen einen geeigneten Platz. Der Hausrotschwanz ein Nischenbrüter brütet in einer Ecke des Werkstattgebäudes.

Die nachgewiesenen Vogelarten sind verbreitete Arten der Siedlung, des Siedlungsrandes und der halboffenen Landschaft.

Als Raum der lokalen Populationen wird das nördliche Stadtgebiet östlich der Bundesstraße mit Johannes-Diakonie und Friedhof und das anschließende Offenland bis zu den begrenzenden Waldrändern definiert.

Für die in der Roten Liste BW als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist. Für die Art der Vorwarnliste wird er mit ungünstig-unzureichend bewertet.

Prognose

Ein ca. 1,0 ha großes Gebiet mit Acker-, Wiesenflächen und Gehölzbeständen wird zu Sondergebiet und Verkehrsfläche.

Für den Bau des Seniorenzentrums werden die Acker- und Wiesenflächen nahezu vollständig geräumt und die Gehölzbestände gerodet.

In den zur Vermeidung geräumten Bauflächen brüten keine Vögel mehr. Störungen sind hier also nicht möglich.

Außerhalb der Baufläche brütende Vögel werden in der Bauzeit durch Baulärm oder Bewegungsunruhe gestört. Möglicherweise werden Nester aufgegeben oder auch von vorne herein an anderer Stelle angelegt. Gleiches kann auch für außerhalb des Geltungsbereiches brütende Vögel gelten. Wobei die Störung mit zunehmender Entfernung kleiner wird.

Da die Störungen räumlich und zeitlich begrenzt sind und auch nur ein oder wenige Brutpaare der lokalen Population einer Art betreffen, werden die Störungen nicht als erheblich bewertet werden.

Mit der späteren Nutzung werden Störungen zwar zunehmen, bezogen auf die Vorbelastung durch die aktuelle Nutzung des Gebiets ist diese Erhöhung jedoch nicht erheblich in dem Sinne, dass sich die Erhaltungszustände der lokalen Populationen verschlechtern könnten.

Vermeidung

s. o.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Von 24 als Brutvogel bewerteten Arten brüteten 12 im Geltungsbereich oder im näheren Umfeld.

Auf dem Acker und der Wiesenfläche wurden keine Brutvögel nachgewiesen.

Freibrüter wie Amsel, Buchfink und Mönchsgrasmücke brüteten in den Gehölzbeständen auf den Böschungflächen im Norden und im Westen entlang der Stellplätze an der Neckarburkener Straße.

Das bodenbrütende Rotkehlchen nutzt die Saumstrukturen der Böschunggehölze an der Nordgrenze als Brutrevier. Höhlenbrüter wie Blaumeise und Gartenbaumläufer brüten in kleineren Höhlen der Bäume und der Gartenrotschwanz als Halbhöhlenbrüter findet auch in Baumnischen einen geeigneten Platz. Der Hausrotschwanz ein Nischenbrüter brütet in einer Ecke des Werkstattgebäudes.

<p><u>Prognose</u></p> <p>Durch die Gehölzrodungen gehen Nistmöglichkeiten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) verloren. Nimmt man die 2019 festgestellten Brutreviere im Plangebiet als Grundlage, so sind die Freibrüter Amsel (2 BP) und Mönchsgrasmücke, das Rotkehlchen (Bodenbrüter) und die Blaumeise (Höhlenbrüter) betroffen. 5 Brutreviere von 4 Arten gehen verloren.</p> <p>Für die wenigen Brutpaare noch weniger Arten gibt es in der Umgebung genügend Gehölzflächen, Saumstrukturen, Obstbäume usw. auf die sie ausweichen können</p>
<p><u>Vorgezogene Maßnahmen (CEF)</u></p> <p>Sind nicht erforderlich</p>
<p>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)</p>

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bei der Prüfung werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie berücksichtigt.

Wie in der Checkliste zur Abschichtung im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplans im bekannten Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art liegt.

Bei der Begehung des Gebiets wurde zudem noch geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Mit Ausnahme der Fledermäuse sowie der Zauneidechse konnte für alle Arten des Anhang IV nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen oder betroffen sein können.

4.2.1 Zauneidechse

Die Fläche wurde zweimal, im März und im Mai¹, auf das Vorkommen von Zauneidechsen untersucht.

Bei den Begehungen wurden insbesondere die Randstrukturen des Plangebietes begangen. An den Gehölzrändern, Böschungen etc. konnten keine Zauneidechsen nachgewiesen werden. Eine besondere Eignung der Randstrukturen als Lebensstätte konnte ebenfalls nicht festgestellt werden.

Es wird ausgeschlossen, dass Zauneidechsen im Geltungsbereich vorkommen. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG können nicht ausgelöst werden.

4.2.2 Fledermäuse

In die Checkliste zur Abschichtung im Anhang sind die Ergebnisse einer Fledermauserfassung aus dem Jahr 2013² entlang der L 527 in Verlängerung der Sulzbacher Straße bis hinauf zum Bergfeld dokumentiert.

Von den damals erfassten 16 Fledermausarten können die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*), das **Graue Langohr** (*Plecotus austriacus*), das **Große Mausohr** (*Myotis myotis*), die **Klei-**

¹ 29.03.2019, vormittags, sonnig, 18°; 23.05.2019, vormittags, sonnig, windstill, 15°

² Dr. Alfred Nagel, Fledermäuse im Planungsgebiet Mosbach L527, Oktober 2013

ne Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), die **Zweifarbfladermaus** (*Vespertilio murinus*) und die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) im Bereich der Johannes-Diakonie Quartiere jeglicher Art haben und das Plangebiet und die anschließenden Flächen als erstes, quartiernahes Jagdgebiet nutzen.

Winter- oder Wochenstubenquartiere für Fledermäuse gibt es im Plangebiet keine, auch als Jagdgebiet hat es aufgrund seiner geringen Größe nur eine untergeordnete Bedeutung.

Bekannt ist eine Wochenstube des Großen Mausohrs in der Nähe. Für die hauptsächlich im Wald jagende Art, ist das Plangebiet Gärten aber von geringer Bedeutung.

An den Bäumen der Böschungsgehölze und an den Obstbäumen waren keine größeren Quartierstrukturen erkennbar. Quartiere von Einzeltieren können aber nicht ausgeschlossen werden. Da die Gehölze zwischen Oktober und Februar gefällt werden, wenn sich die Tiere in ihren Winterquartieren außerhalb des Plangebiets aufhalten, kann ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse zu Schaden kommen.

Erhebliche Störungen im Sinne von Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Populationen müssen nicht befürchtet werden. Auch die ökologische Funktion der Fortpflanzungs und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin gewährleistet sein.

Der Bebauungsplan führt nicht dazu, dass Verbotstatbestände bezüglich der Fledermäuse ausgelöst werden.

Mosbach, den 28.08.2019



Anlagen

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung BP „Johannes-Diakonie, Nr. 1.54 F“, 2019; Tabelle
Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet					Festgestellte Arten nach Beobachtungsterminen							
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		1	2	3	4	5	6	
				Kategorie BaWü	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	8. Mrz.	22. Mrz.	14. Apr.	18. Apr.	2. Mai.	24. Mai.	
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X										
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X											
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B			X									
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓↓	sh	-	-	-	X	-	B		X										
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	N				X								
6	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X										
7	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	.	=	h	-	-	-	X	-	N				X								
8	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	N				X								
9	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X											
10	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓↓	h	V	-	2	X	-	B		X										
11	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓↓	h	V	-	-	X	-	B		X										
12	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X											
13	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	B	X											
14	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X										
15	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X											
16	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X											
17	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X											
18	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X										
19	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	N				X								
20	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X										
21	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nt	.	=	h	-	X	3	X	-	B		X										
22	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X											
23	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	↓↓↓	h	3	-	3	X	-	N				X								
24	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B		X										
25	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X										
26	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	.	↑	mh	V	X	2	X	X	N				X								
27	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↓↓↓	sh	-	-	-	X	-	B	X											
28	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	3	X	-	B		X										
29	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X										
30	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X										
Anzahl Arten						-			2		30	3	24 B, 6 N	9	14	1	3	3						

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

vom Aussterben bedroht.

- ↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)
- ↓↓ kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)
- = kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand
- ↑ kurzfristig um > 20 % zunehmender Brutbestand
- ↑↑ kurzfristig um > 50 % zunehmender Brutbestand

- ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)
- s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)
- mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)
- h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)
- sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Bebauungsplan „Johannes-Diakonie Mosbach, Nr. 1.54 F“

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft³. Dabei wurden Fundangaben im Quadranten 6620 NO und 6621 NW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
Säugetiere ohne Fledermäuse⁵								
1.	Biber	Castor fiber	2	+	X			Fundangabe in 6620
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben in allen Quadranten .
Fledermäuse⁶								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in 6620 Sommerfund in (6621 NW),
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		Funde in 6620 NO 6620 NO ⁷
6.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6620 NO, 6621 NW 6620 NO ⁸
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			6620 NO ⁸
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in 6621 NW 6620 NO ⁸
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			6620 NO ⁸
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		Sommerfunde in (6620 NO) , 6621 NW 6620 NO ⁸
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6620 NO,, 6621 Fundangaben in allen Quadranten Wochenstube in 6620 NO 6620 NO ⁸

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010. In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*, Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Angabe in Klammern: vor 2000, ohne Klammern: nach 2000 (nur bei dieser Quelle).

⁵ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005

⁷ Dr. Alfred Nagel, Fledermäuse im Planungsgebiet Mosbach L527, Oktober 2013

Bebauungsplan „Johannes-Diakonie Mosbach, Nr. 1.54 F“

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴	
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3		X			Funde in 6620 NO, 6621 NW Sommerfunde in 6620 NO 6620 NO ⁸	
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			Funde in (6621 NW) Sommerfunde in 6621 NW 6620 NO ⁸	
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			6620 NO ⁸	
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G		X			6620 NO ⁸	
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2		X			6620 NO ⁸	
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X					
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			6620 NO ⁸	
20.	Wasserschneckenfledermaus	Myotis daubentonii	3	X					
21.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X					
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X					
23.	Zweifarbige Fledermaus	Vespertilio murinus	i		X			Funde in 6620 NO 6620 NO ⁸	
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6620 Sommerfunde in 6620 NO 6620 NO ⁸	
Kriechtiere⁸									
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X					
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X					
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6620 NO	
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangaben in 6620 NO, 6621 NW	
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X					
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6620 NO, 6621 NW	
Lurche									
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X					
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X					
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6620, 6621 Fundangabe in 6620 NO	
34.	Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in (6620),(6621NW), Fundangabe in (6621)	
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X					
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X					
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X					
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in (6620 NO), (6621 NW)	
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X					
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X					
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X					
Käfer⁹									
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X					
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X					
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1		X				
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X					
46.	Vierzähliger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.						

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

Bebauungsplan „Johannes-Diakonie Mosbach, Nr. 1.54 F“

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
Schmetterlinge^{10 11}								
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
48.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	X				
50.	Eschen-Schechenschwärmer	Hypodryas maturna	1	X				
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1		X			Fundangabe in 6620 NO
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3	X				Fundangabe in 6620, (6621)
53.	Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	X				
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
56.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	X				
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Libellen¹²								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympetma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹³	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus ¹⁴	1		X			Fundangabe in (6620)
Farn- und Blütenpflanzen¹⁵								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁶	3		X			Fundangabe in 6620, (6621) Vorkommen in 6620 NO
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum			X			Fundangabe in 6620. ¹⁷ Fundangabe in (6620)
73.	Sand-Silberschärte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkräuter	Liparis loeselii	2	X				

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993.

¹¹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁴ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

¹⁶ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

¹⁷ LUBW (Hrsg.) Steckbrief, Europäischer Dünnfarn, Karlsruhe März 2009.